



Die Versicherungsleistungen der Suva

Worauf habe ich bei einem Unfall Anspruch?

Sind Sie bei der Suva versichert und hatten einen Unfall? Dann stehen Ihnen Leistungen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG) zu. Diese umfassen

- **Geldleistungen** in Form von Taggeldern, Invaliden- und Hinterlassenenrenten, Hilflosen- und Integritätsentschädigungen
- **Pflegeleistungen** wie Spitalaufenthalte, ambulante Behandlung, verordnete Medikamente,
- **Kostenvergütungen** für Hilfsmittel, notwendige Reisen und Transporte, Rettungsmassnahmen etc.

Die Kosten für Pflegeleistungen und Kostenvergütungen bezahlt die Suva direkt Ihrem behandelnden Arzt, Spital oder Ihrer Apotheke. Wogegen Ihnen das Taggeld in der Regel durch Ihren Arbeitgeber ausbezahlt wird.

Geldleistungen

Wenn Sie voll arbeitsunfähig sind, beträgt das **Taggeld** 80 % des versicherten Verdiensts, bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit entsprechend weniger. Der Taggeldanspruch beginnt am dritten Tag nach dem Unfalltag und erlischt, sobald Sie wieder arbeitsfähig sind, eine Invalidenrente erhalten oder im Todesfall.

Bei voller Invalidität erhalten Sie eine **UVG-Invalidenrente** von 80 % des versicherten Verdiensts, bei Teilinvalidität entsprechend weniger oder als Ergänzungsrente zur AHV- oder Rente der Invalidenversicherung zusammen bis maximal 90 % des versicherten Verdiensts.

Sie erhalten eine **Hilflosenentschädigung** ergänzend zur Invalidenrente, wenn Sie für alltägliche Verrichtungen dauernd die Hilfe Dritter benötigen. Die Höhe richtet sich nach dem Grad der Hilflosigkeit.

Die **Integritätsentschädigung** ist eine einmalige Geldleistung bei bleibender, erheblicher körperlicher oder geistiger Schädigung. Sie wird in Prozenten des Höchstbetrags des versicherten Verdiensts berechnet.

Die **Hinterlassenenrente** berechnet sich in Prozenten des massgeblich versicherten Verdiensts. Für Witwen/Witwer beträgt sie 40 %, für Halbwaisen 15 %, für Vollwaisen 25 %, insgesamt 70 % sowie als Ergänzungsrente zur AHV- oder Rente der Invalidenversicherung zusammen bis maximal 90 % des versicherten Verdiensts. Die Witwen-/Witwerrente ist zeitlich unbegrenzt und erlischt einzig bei erneuter Heirat.

Bezüger von Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten erhalten einen Teuerungsausgleich, weil die Rente auf dem Verdienst im Jahr vor dem Unfall basiert. Die Grundlage für die **Teuerungszulage** ist der Landesindex der Konsumentenpreise.

Versicherte, die durch bestimmte Arbeiten oder schädigende Stoffe besonders gefährdet sind, Berufsunfälle oder -krankheiten zu erleiden, können von solchen Arbeiten ausgeschlossen werden. Dann stehen Ihnen sogenannte **Übergangsleistungen nach Nichteignungsverfügung** zu. Das Übergangstaggeld wird für höchstens vier Monate und die Übergangentschädigung für höchstens vier Jahre ausgerichtet.

Geldleistungen können (in der Nichtberufsunfallversicherung) **gekürzt** oder ganz **verweigert** werden, wenn Verunfallte grobfahrlässig handeln, sich aussergewöhnlichen Gefahren und Wagnissen aussetzen oder ein Verbrechen/Vergehen vorliegt.

Pflegeleistungen

Zu den Pflegeleistungen gehören unter anderem ambulante Behandlungen durch berechnigte Ärzte, Zahnärzte und Chiropraktiker, die von Ärzten und Zahnärzten verordneten Medikamente und Untersuchungen, Spitalbehandlungen in der allgemeinen Abteilung, ärztlich verordnete Nach- und Badekuren sowie ärztlich verordnete Hauspflege. Werden Heilbehandlungen in EU- und EFTA-Staaten durchgeführt, vergütet die Suva die Kosten nach den Rechtsvorschriften des entsprechenden Staates. Für die medizinische Behandlung ausserhalb dieser Staaten wird höchstens der doppelte Betrag der Kosten vergütet, die in der Schweiz anfallen würden.

Suva-Versicherte können **frei wählen**, bei welchem Arzt, Zahnarzt und Chiropraktiker oder in welchem Spital (allgemeine Abteilung) sie sich behandeln lassen.

Kostenvergütungen

Die Suva vergütet Ihnen medizinisch notwendige Reise-, Transport- und Rettungskosten. Diese sind in der Höhe unbegrenzt, Einschränkungen gelten jedoch im Ausland. Als notwendig gelten Fahrten zu einem Arzt, Therapeuten usw. in nächster Nähe. Werden andere aufgesucht, gehen die dadurch bedingten Mehrkosten zu Lasten des Versicherten.

Benötigen Sie Hilfsmittel wie Prothesen, werden die Kosten von der Suva übernommen.

Sachschäden sind grundsätzlich nicht durch die obligatorische Unfallversicherung gedeckt. Brillen, Hörapparate und Zahnprothesen werden ersetzt, wenn die Beschädigung auf einen Unfall zurückgeht.

Bestattungskosten vergütet die Suva jenen Hinterbliebenen, die diese Auslagen bezahlt haben. Der Betrag darf das Siebenfache des höchst versicherbaren Tagesverdiensts nicht übersteigen.



Mehr Information

Weitere Informationen zu den Versicherungsleistungen finden Sie in der Wegleitung der Suva durch die Unfallversicherung (<https://www.suva.ch/14.d>) oder kontaktieren Sie Ihre Suva-Agentur unter 0848 820 820.